

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 1

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Für die Frage der Waffenübungen der Jugend: Die Herren Oberst Meißner vom Generalstab, Zürich; Oberstleutnant Hungerbühler vom Generalstab, St. Gallen; Oberstleutnant Imfeld, Luzern; Oberstleutnant Müller, Bern; Oberstleutnant Wigler, Solothurn; Major Gellinger vom Generalstab, Winterthur.

3. Für die Frage der Hebung des Militär-Musikwesens: Die Herren Oberst Bollinger, Zürich; Oberstleutnant Weber, Musikdirektor, Zürich; Oberstleutnant Reinhard, Winterthur; Oberstleutnant Lechtermann, Freiburg; Major Lenz, Bern.

Wir ersuchen Sie, allfällige Anfragen, welche diese Kommissionen an Sie zu stellen in den Fall kommen werden, bereitwilligst beantworten zu wollen.

Sodann erlauben wir uns mit Bezug auf den Jahresbeitrag pro 1883 darauf aufmerksam zu machen, daß derselbe bis spätestens 1. April an unser Quästorat einzuliefern ist.

Zürich am 23. Dezember 1882.

Mit kameradschaftlicher Hochachtung

Namens des Zentralkomite:

Der Präsident:

A. Bögel, Oberst-Divisionär.

Der Aktuar:

W. Jaenike, Hauptmann im Generalstab.

— (Der Bundesbeschluß über die Reduktion der Infanterie-Bataillone der Kantone Luzern und Freiburg) wurde im Ständerath am 21. und im Nationalrath am 22. Dezember 1882 nach dem vom h. Bundesrath vorgeschlagenen Entwurf gefaßt. Derselbe lautet wie folgt:

1. Der Kanton Luzern hat statt der nach Art. 32 der Militärorganisation vom 13. November 1874 zu stellenden sechs Auszügler- und sechs Landwehr-Füsiliersbataillone nur je fünf und der Kanton Freiburg statt der fünf Auszügler- und fünf Landwehr-Bataillone nur je vier für Auszug und Landwehr zu stellen.

2. Dieser Beschluß tritt, weil nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

— (Beförderungen.) Der Bundesrath hat zu Brigaden-Kommandanten ernannt, unter gleichzeitiger Beförderung zu Obersten:

Bei der V. Brigade (Auszug): Hrn. Oberstleut. Theodor Wirth von Eichenfels, in Interlaken; bei der VI. Brigade (Auszug): Hrn. Oberstleut. Wilhelm Wigler von und in Solothurn; bei der X. Brigade (Auszug): Oberstleut. Franz Marti von und in Othmarsingen (Aargau); bei der XVI. Brigade (Auszug): Oberstleut. Luzius Rascheln von und in Maltz (Graubünden); bei der III. Brigade (Landwehr): Hrn. Jean v. Montmolin von und in Neuenburg.

Ferner wurden zu Obersten befördert:

Der Infanterie: Hr. Oberstleut. Erwin Tanner von und in Aarau;

der Artillerie: Hr. Oberstleut. Franzols Paquier von Denges, in Lausanne.

Zum Kommandanten der V. Artilleriebrigade (Auszug) ist Hr. Gd. Perrochet von Neuenburg, in Chaurdeson, ernannt worden.

— (Ernennung von Instruktoren.) Als Instruktoren wurden gewählt:

Instruktor I. Klasse des Genie: Hr. Hauptmann Paul Pfund von Lent, in Rolle;

Instruktoren II. Klasse der Infanterie: Hr. Hauptmann Meinrad Klenert von Einsiedeln (provisorisch) und Hr. Oberstleut. Jakob Becker von Linththal.

— (Entlassung.) Herr Oberstleutnant Louis Gallet in Biel, Kommandant des VIII. Infanterieregiments, hat mit Schreiben vom 16. Dezember 1882 aus Gesundheitsrückichten um Entlassung aus der Wehrpflicht nachgesucht.

Diesem Begehren entsprach der Bundesrath und dankte dem Herrn Gallet die geleisteten Dienste.

— (Entlassung.) Herr Major J. Frisch in Winterthur, Instruktor II. Klasse der Infanterie, hat die nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle erhalten unter Verdanfung der geleisteten Dienste.

— (Aufhebung des Impfwanges.) Der Bundesrath hat die Bestimmungen seines Kreis Schreibens vom 17. März 1873*) und die § 11, lemma 4, sowie § 20 der Instruktion vom 22. September 1875, betreffend die Revaccination der Militärs, aufgehoben und das eidgenössische Militärdepartement ermächtigt, denjenigen Rekruten, welche sich revacciniren lassen wollen, je-
weilen beim Dienstantritt Gelegenheit zu geben.

Ausland.

Frankreich. (Militärische Vorlagen im Parlament.) Es ist nicht ohne Interesse, zu erfahren, welche militärischen Projekte seitens der Regierung sowohl, wie seitens einzelner Abgeordneten der Deputirtenkammer im gegenwärtigen Momente vorliegen. Das Parlament wird Alles in Allem in der laufenden Session zu berathen haben:

1. Vorschlag Farcy, anlässlich der Revision der Rechnungen der Kriegsverwaltung über Transportwesen.

2. Vorschlag Reille und Vallue, behufs Assimilirung der Militär-Archivisten mit den Administrations-Offizieren.

3. Vorschlag Gégargueil in Betreff Aenderung der Gesetzgebung über Grenz-Zonen, Classement der festen Plätze und der militärischen Seehäfen.

4. Vorschlag Guichard wegen Aenderung der Artikel 2 und 37 des Rekrutirungs-Gesetzes, um jene jungen Wehrpflichtigen, welche bei der Kantonal-Lösung die niedrigsten Nummern gezogen haben, vom Dienste in den Kolonien zu befreien.

5. Gesetzentwurf der Regierung, um bei der Marine und den Marinetruppen die freiwillige Verlängerung des Präsenzdienstes besser zu begünstigen.

6. Entwurf der Regierung über Revision des Rekrutirungs-Gesetzes.

7. Vorschlag Gambetta behufs Aenderung des Wehrgesetzes vom Jahre 1872.

8. Vorschlag Armez, um einen Additional-Paragraphen dem Artikel 40 des Rekrutirungs-Gesetzes beizufügen.

9. Vorschlag Rivière, in Betreff der Abschaffung des Institutes der Einjährig-Freiwilligen.

10. Vorschlag Laibart wegen Herabsetzung der Präsenzdienstzeit.

11. Vorschlag Gunes d'Ornano wegen Reduzirung der Präsenzdienstzeit auf drei Jahre.

12. Vorschlag Roes behufs Ergänzung und Beförderung der Offiziere der aktiven Armee.

13. Vorschlag Feltre, a) zum Zwecke der Schaffung eines neuen Gesetzes über Ergänzung der Offiziere, b) zum Zwecke der Formirung eines speziellen Armeekorps für Afrika.

14. Gesetzesvorschlag der Regierung, um in den vier Kolonien Martinique, Guadeloupe, Réunion und Guyane das Rekrutirungs-Gesetz vom Jahre 1872 zur Anwendung zu bringen.

15. Vorschlag Roes, a) wegen Ausschreibung aus dem Rekrutirungsdienste der Administration der Territorial-Infanterie-Regimenter; b) wegen Verleihung der wirklichen Stabs-Offiziers-Charge an die Majore der Territorial-Regimenter.

16. Vorschlag Ganne über Aenderung der Heeres-Rekrutirung.

17. Gesetzentwurf der Regierung über das Avancement in der Armee.

18. Gesetzentwurf der Regierung wegen Organisation einer Armee für Afrika.

19. Vorschlag Berlier, um allen Offizieren der Land- und Seemacht, welche unter immer welcher Regierung den Abschied erhielten, so wie auch ihren Wittwen und Waisen die Vortheile des Pensionsgesetzes vom Jahre 1878 und 1879 zuzuwenden.

20. Vorschlag Delattre, in Betreff der Kassirung der militärischen Servitutens-Zone bei der Enceinte von Paris.

21. Vorschlag Laroche-Joubert, wegen Hemmung der Entvölkerung Frankreichs und diesbezügliche Rücksichtnahmen beim Ergänzungswesen.

22. Vorschlag Saint-Martin, betreffend die Garantie freier Religionsübungen in der Armee.

23. Vorschlag Hyère, um den französischen Regimentern andere Namen und Bezeichnungen zu geben, als jene, die sie gegenwärtig tragen. (Festsetzung. Wehrzsg.)

*) Siehe Bundesblatt von 1873, Band I, Seite 514.